

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Frau  
Mag. Sigrid Jones  
Haidgasse 7/1  
1020 Wien



Beilagen

F3-FS-1/005-2005  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

- Bezug

Bearbeiter

02742-9005

Durchwahl

Datum

30. März 2005

Betrifft

Ihr Brief vom 8.3.2005 an Herrn LH Dr. Pröll und Frau LR Mag. Mikl-Leitner

Sehr geehrte Frau Mag. Jones!

Herr Landeshauptmann Dr. Pröll und Frau Landesrätin Mag. Mikl-Leitner haben mich beauftragt Ihr Schreiben vom 8.3.2005 zu beantworten.

Die Veranstaltung fand nicht „über“ Sahaja Yoga statt (das wäre eine Dialogveranstaltung mit Einladung von Vertretern von Sahaja Yoga), sondern „zum“ Thema Sahaja Yoga und zwar konkret als Erfahrungsaustausch verschiedener Dienststellen. Es war keine offene Veranstaltung, beispielsweise wurden Medienvertreter nicht zugelassen. Es war aber auch keine „Geheimveranstaltung“, denn es wurden Personen, die ein Interesse an der Veranstaltung zeigten, zugelassen, etwa der Grazer Univ. Prof. Dr. Brünner, der viel zum Thema Religionsfreiheit und religiöse Minderheiten publiziert hat, oder Herr Peter Zöhrer, der die Website [www.religionsfreiheit.at](http://www.religionsfreiheit.at) betreibt. Am Tag der Veranstaltung wurden auch weitere Personen zugelassen, welche unangemeldet erschienen sind und auch von keinen Dienststellen entsandt wurden.

Die Veranstalter (NÖ Landesstelle für Sektenfragen und Bundesstelle für Sektenfragen) sind seit Jahren in Kontakt und im persönlichen Gespräch mit

Personen, die sich Sahaja Yoga zugehörig fühlen, beispielsweise im Rahmen und am Rande von Veranstaltungen. In der täglichen Arbeit mit Hilfe- und Ratsuchenden ist ein direkter Kontakt mit Sahaja Yoga meist deswegen nicht angebracht, weil die Personen, die sich an die Sektenstellen wenden, Anonymität gegenüber den Gruppen wünschen, da sie sonst Nachteile befürchten. Daher muss Vertraulichkeit bewahrt bleiben.

Dass die Veranstalter die Teilnehmer „einseitig negativ“ beeinflussen wollen ist eine Unterstellung, die wir zurückweisen. Ziel der Veranstaltung war ein Erfahrungsaustausch und keine wie immer geartete Indoktrination. Kritik wurde als Sachkritik geäußert. Diese Kritik diskriminiert keine Minderheiten. Auch kleine religiöse Gruppen müssen Sachkritik annehmen können.

Die Veranstalter haben niemanden diskreditiert, allerdings ist die, von Ihnen geäußerte, ehemalige berufliche Stellung des Ehemannes der Gründerin in diesen Sachfragen unerheblich und kein Qualitätsmerkmal einer religiösen Gruppe. Betreffend Ihren Hinweis auf die „ethischen Codes“ von Sahaja Yoga sind wir von keiner anderen Annahme ausgegangen und haben dies auch nicht behauptet. Daher mutet Ihr Hinweis auf eben diese ethischen Codes seltsam an: ist es nicht selbstverständlich, dass die Gesetze eines Landes zu befolgen sind? Müssen die Mitglieder von Sahaja Yoga eigens darauf hingewiesen werden?

Auch ist es nicht die Aufgabe der Veranstalter in der Öffentlichkeit auf irgendwelche Leistungen oder Eigenheiten einer Gruppe hinzuweisen. Es ist auch kein Kriterium für das Kindeswohl, ob einer Gruppierung Personen einer ethnischen Minderheit angehören oder nicht.

Der von Ihnen angesprochene Beschluss des Obersten Gerichtshofes ist keineswegs verschwiegen worden, sondern war im Rahmen der Tagung ein eigenes Referat wert. Auch wurde erwähnt, dass die Abweisung des Antrages von Sahaja Yoga auf Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaft auch vor dem Verfassungsgerichtshof gehalten hat. Die Veranstalter fühlen sich nicht berufen gesetzliche Verstöße nachzuweisen oder zu ahnden, das ist Aufgabe der Exekutive und der Gerichte. Wir arbeiten präventiv und setzen an

einem Punkt an, der unterhalb eines straf- oder zivilrechtlichen Tatbestandes liegt.

Ihrer Behauptung einer fördernden Auswirkung von Sahaja Yoga auf die Entwicklung von Kindern, müssen wir entgegenhalten, dass Gutachter (wie z.B. Univ. Prof. Dr. Max Friedrich) eben anderer Meinung sind.

Neutralität in der Arbeit darf nicht mit Tatenlosigkeit verwechselt werden. Wir respektieren und schützen die Religionsfreiheit, die in Österreich vielfach verfassungsrechtlich abgesichert ist. Die Religionsfreiheit ist aber nicht schrankenlos (Art. 9 Abs. 2 EMRK) und die Gefährdungen insbesondere für Kinder dürfen und sollen aufgezeigt werden.

Wenn sich Bedarf für eine Dialogveranstaltung mit Sahaja Yoga ergibt werden wir gerne auf Ihr Angebot zurückkommen.

Mit freundlichem Gruß  
NÖ Landesregierung  
Im Auftrage  
Dr. P i t z i n g e r  
Landesfamilienreferent

elektronisch unterfertigt